



Ausschreibungsverfahren des Landkreises Bautzen

**Geförderter Aufbau und Betrieb von NGA-Breitbandinfrastrukturen zur
Erschließung von unterversorgten Gebieten des Landkreises Bautzen im
Cluster 2 auf Basis des Wirtschaftlichkeitslückenmodells**

A. Verfahrensbedingungen

(gilt für alle Lose)

Vergabenummer:

171533

Hinweis: Dieses Dokument ist für die 2. Stufe des Ausschreibungsverfahrens, das Verhandlungsverfahren, bestimmt und wird den ausgewählten Bietern noch gesondert zur Verfügung gestellt. Zunächst wird ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl geeigneter Bewerber durchgeführt. Für diesen Teilnahmewettbewerb ist dieses Dokument noch nicht relevant. Das Dokument wird zum jetzigen Zeitpunkt daher ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Zuwendungszweck.....	5
3.	Leistungszeitraum	5
4.	Ausschreibungsunterlagen	6
5.	Vertragsbedingungen.....	6
6.	Nebenbestimmungen	7
7.	Unklarheiten, Aufklärung und Ortstermin	8
8.	Erstes Angebot	8
9.	Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen, Angaben und Nachweise	10
10.	Einsatz von Unterauftragnehmern	12
11.	Ablauf des Verhandlungsverfahrens	12
12.	Zuschlagskriterien/Wertungsmatrix.....	12
13.	Zuschlagsfrist/Bindefrist	12
14.	Kosten	13
15.	Bestimmung über nichtberücksichtigte Angebote	13
16.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen.....	13
17.	Veröffentlichung	13
18.	Datenschutz	13
19.	Nachprüfungsstelle	13

1. Allgemeines

1.1 Vergabestelle und Zuwendungsgeber

Landkreis Bautzen
Landratsamt Bautzen
Zentrale Vergabestelle
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
DEUTSCHLAND
Kontaktstelle(n): Zentrale Vergabestelle
Telefon: +49 (3591) 5251 23301
E-Mail: vergabe3@lra-bautzen.de
Faxnummer: +49 (3591) 5251 23399
NUTS-Code: DED2C
Internet-Adresse: www.landkreis-bautzen.de
Hauptadresse: www.landkreis-bautzen.de

1.2 Ansprechpartner für zusätzliche Angaben

Die oben genannte Kontaktstelle.

1.3 Verfahrensart (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)

Ziel dieses Verfahrens ist die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (sog. NGA-Breitbandinfrastrukturen) mit schnellen Internetanschlüssen im Landkreis Bautzen. Es soll dabei die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke geschlossen werden.

Die Gewährung von Zuwendungen zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke steht jedoch unter der Bedingung, dass die Vorgaben des Haushalts- und Vergaberechts beachtet werden (vgl. Rn. 78c der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)).

Für die Auswahl von privaten TK-Netzbetreibern für den Bau und den Betrieb der NGA-Breitbandinfrastruktur muss daher ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, das mit den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie und dem Deutschen Haushalts- und Vergaberecht im Einklang steht. Im Rahmen dieses Verfahrens ist daher das wirtschaftlichste Angebot für die Durchfüh-

zung des Vorhabens anhand vorab festgelegter objektiver Kriterien auszuwählen (staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) sowie § 6 i.V.m. § 5 Abs. 4 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung).

Die Vergabestelle führt daher ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) i.V.m. den Regelungen aus der Vergabeverordnung (VgV) durch.

Das Clustergebiet von Cluster 2 ist auf insgesamt zwei Gebietslose aufgeteilt. Die genaue Abgrenzung der Lose zueinander können Sie dem Kartenmaterial in den Ausschreibungsunterlagen entnehmen. In den Losen existieren schätzungsweise folgende zu erschließende Potentiale an Anschlussnehmern:

- Los 1: 2.097 mögliche Anschlussnehmer
- Los 2: 2.607 mögliche Anschlussnehmer

Diese Verfahrensbedingungen gelten für alle Lose innerhalb des Cluster. Bitte beachten Sie hierbei, dass durch den Bieter Angebote für ein Los, für zwei Lose oder auch für alle Lose abgegeben werden dürfen. Die Vergabestelle behält sich eine losweise Vergabe der einzelnen Gebietslose vor.

Die Ausschreibung hat die Gewährung von Geldzuwendungen an private TK-Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke zum Ziel, damit diese eine bedarfsgerechte Breitbandversorgung im Ausbauggebiet aufbauen und aufrechterhalten können. Trotz der Zuwendungen trägt damit der ausgewählte Bieter das wesentliche, unternehmerische Risiko an dem Aufbau und Betrieb des Breitbandnetzes. Die Vergabestelle führt daher das offene, transparente und diskriminierungsfreie Verhandlungsverfahren gemäß den Regelungen der KonzVgV i.V.m. den Regelungen aus der VgV durch, um für das Ausschreibungsverfahren auf die dort niedergeschriebenen Verfahrensregelungen zurückzugreifen, auch wenn es sich in der vorliegenden Konstellation (Vergabe von Fördermitteln) nicht um einen typischen, vergaberechtlichen „Beschaffungsgegenstand“ der öffentlichen Hand handelt.

Die Fördermittel sind der Höhe nach begrenzt. Ziel des Landkreises ist es daher, mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln eine möglichst umfassende und hochwertige Versorgung von allen privaten Haushalten und Unternehmen mit Breitbandinternetanschlüssen und entsprechenden Diensten mit den zuvor beschriebenen Mindestbandbreiten im Clustergebiet zu erreichen.

Es müssen mindestens folgende Bandbreiten erreicht werden (tatsächliche Verfügbarkeit am sog. Abschlusspunkt Linientechnik an der Gebäudewand-Innenseite entscheidend):

- Bei privaten Kunden/Haushalten im gesamten Clustergebiet:
100 Mbit/s im Download, 20 Mbit/s im Upload (asymmetrisch),
- Bei privaten Kunden/Haushalten in mindestens 80% des Clustergebiets:
100 Mbit/s im Down- und 50 Mbit/s im Upload (asymmetrisch),
- Bei Unternehmen:
technisch möglich 1 Gbit/s im Down- und Upload (symmetrisch)

Die Qualität des Erschließungskonzeptes sowie der tatsächlich zu erreichende Umfang der Erschließung sind daher auch maßgebliche Zuschlagskriterien. Über den genauen Erschließungsumfang soll mit den Bietern verhandelt werden.

2. Förderziel / Zweckungszweck

Förderziel und Zweckungszweck ist der Aufbau und der Betrieb zukunftsfähiger NGA-Breitbandnetze in den derzeit noch ungenügend versorgten Gegenden im Clustergebiet des Landkreises Bautzen. Die zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastrukturen müssen daher Breitbandverbindungen mit den zuvor unter Ziff. 1 aufgeführten Mindestdatenübertragungsraten am Endkundenanschluss ermöglichen.

Die Zuwendung wird als fester Geldbetrag zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke – dem Differenzbetrag zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten für den Aufbau und Betrieb des Netzes – gewährt. Die maximale Höhe dieser Zuwendung ist auf den in diesem Vergabeverfahren ausgehandelten Betrag begrenzt. Die Zuwendung wird in Tranchen nach erreichten Meilensteinen ausgezahlt. Mehrausgaben sind nicht zuwendungsfähig und können somit nicht durch die Vergabestelle weiter bezuschusst werden. Der ausgewählte Bieter trägt damit trotz Inanspruchnahme öffentlicher Zuwendungen ein (begrenztes) wirtschaftliches Risiko, wird jedoch auch Eigentümer der zu errichtenden Netze.

3. Leistungszeitraum

Die hier gegenständliche Fördermaßnahme ist nach jetzigem Stand bis zum 31.12.2019 abzuschließen. Sie gilt als abgeschlossen, wenn die NGA-Breitbandnetze gemäß den Planunterlagen vollständig errichtet, funktionstüchtig (eingemessen und kalibriert) und betriebsbereit sind. Für die Zeit danach besteht die zusätzliche Verpflichtung, das errichtete NGA-Breitbandnetz für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme zu

marktgerechten Bedingungen selbst zu betreiben und Breitbandinternetdienste anzubieten oder die Aufrechterhaltung des Netzbetriebes und/oder die Bereitstellung von Breitbandinternetdiensten durch Dritte sicherzustellen.

Aus haushaltstechnischen Gründen kann die Einplanung der anteiligen Zuwendungen aus den zusätzlichen Landesfördermitteln des Freistaates Sachsen sowie den Haushaltsmitteln des Landkreises ausschließlich unter Einschränkungen erfolgen.

Diese Fördermittel können unter Einhaltung der Abrufvoraussetzungen nur bis zu bestimmten Zeitpunkten abgerufen werden. Hierbei handelt es sich um Ausschlussfristen. Einzelheiten hierzu können dem Entwurf des Zuwendungsvertrages entnommen werden und werden in den Verhandlungen mit den Bietern erörtert.

Eine Verlängerung der im Vertrag genannten Fristen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das bedeutet für die Bieter, dass spätere Ausgaben nicht mehr zuwendungsfähig sein werden. Sie sind jedoch gleichwohl zum vollständigen, dem Zuwendungszweck entsprechenden Netzausbau und -betrieb verpflichtet. Gleiches gilt, wenn sich im Rahmen der Planungs- und Bauphase herausstellen sollte, dass für die Erreichung des Zuwendungszwecks Mehrausgaben notwendig werden, die über den verbindlich und abschließend festgelegten, maximalen Zuschussbetrag hinausgehen. Hierfür trägt der auszuwählende Bieter das unternehmerische Risiko. Einzelheiten auch hierzu können dem Entwurf des Zuwendungsvertrages entnommen werden.

4. Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen gliedern sich wie folgt:

- Teil A. Verfahrensbedingungen (für alle Lose)
- Teil B. Funktionale Leistungsbeschreibung (für alle Lose)
- Teil C. Zuwendungsvertrag als Entwurf für die Verhandlungen (für alle Lose)
- Teil D. Angebotsunterlage (für alle Lose)
- Teil E. Excel-Tool für Wirtschaftlichkeitslückenberechnung (für alle Lose)

5. Vertragsbedingungen

Die Verfahrensbedingungen, die Funktionale Leistungsbeschreibung, die Angebotsunterlage und die ausgefüllte Wirtschaftlichkeitslückenberechnung werden Bestandteil des Zuwendungsvertrages, ferner die im Entwurf des Zuwendungsvertrags erwähnten und ggf. später hinzugefügten Anlagen. Vertragsbedingungen des auszuwählenden Bieters werden nicht Vertragsgegenstand.

6. Nebenbestimmungen

Wir dürfen in diesem Zusammenhang bereits auf die an die Bieter weiterreichenden und anzuwendenden Vorgaben aus folgenden Regelwerken verweisen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammen-schlüsse von Gebietskörperschaften“ („ANBest-Gk“)
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes“ („BNBest-Gk“)
- Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF („BNBest-mittelbarer Abruf“)
- GIS-Nebenbestimmungen (in der später jeweils geltenden Fassung, derzeit: Version 3.1)
- Einheitliches Materialkonzept, Version 4.1 vom 09.04.2016
- Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen,
- Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Vorschriften lassen sich unter folgender Internetadresse abrufen:

www.atenekom.eu/projekttraeger-breitband/downloads

Da für die Gesamtfinanzierung zudem auf Kofinanzierungsmittel des Freistaates Sachsen im Rahmen des Programms Digitale Offensive Sachsen (DiOS) zurückgegriffen werden soll, gelten ferner die Regelungen aus Teil C der

- Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten, öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen – RL DiOS) vom 20. Mai 2016

Diese und weitere Regelwerke werden zur Anlage des Zuwendungsvertrages gemacht werden.

7. Unklarheiten, Aufklärung und Nachfragen

Die Bieter haben sich unmittelbar nach dem Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unvollständig oder enthalten diese Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber vor der Angebotsabgabe unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Nachfragen sind bitte über die zentrale Vergabestelle zu stellen (Ziff. 1.1).

8. Erstes Angebot

8.1 Allgemeines

Das erste Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist (vgl. Ziff. 8.7) in postalischer Form bei der zentralen Vergabestelle eingegangen sein. Bitte verwenden Sie für Ihr Angebot den Angebotskennzettel für den Umschlag.

Für das erste Angebot sind bestimmte Erklärungen und Angaben gefordert (Ziff. 9.). Der Auftraggeber behält sich vor, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Wettbewerbs fehlende Angaben, Erklärungen oder Nachweise von den Bietern nachzufordern. Der Auftraggeber ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die Bieter sollten daher in eigenem Interesse von vornherein vollständige, erste Angebote abgeben.

Die Angebotsunterlagen müssen das Angebotsschreiben mit Unterschrift enthalten. Die Namen der Unterzeichner sind zusätzlich in Druckschrift anzugeben und die Vertretungsbefugnis ist in geeigneter Form nachzuweisen. Mit dem Angebot sind die unter Ziff. 9 dieser Verfahrensbedingungen und in Teil D. vorgegebenen Anlagen vorzulegen. Einzelheiten zum Umfang und den Inhalten finden sich ferner unter der Funktionalen Leistungsbeschreibung (Teil B.). Zur besseren Beurteilung des Angebots erforderliche Erklärungen können dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Wege ist nicht zugelassen.

8.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

8.3 Änderungen am Angebot

Änderungen des Bieters an den Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form (vgl. Ziff. 8.6) wie das Angebot einzureichen und zum Angebot zugehörig zu kennzeichnen.

8.4 Änderungsvorschläge

Änderungsvorschläge, die von der Leistungsbeschreibung abweichende Ausführungen oder alternative Vorgehensweisen zugrunde legen, werden zugelassen. Der Bieter ist jedoch gehalten, Änderungsvorschläge zusätzlich zu einem Hauptangebot zu unterbreiten.

Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche gekennzeichnet werden, siehe Teil D. Der Bieter hat die in den Änderungsvorschlägen enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Änderungsvorschläge werden Gegenstand der Angebotswertung.

8.5 Bietergemeinschaften (Projektgruppen)

Die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften aus aufgeforderten Einzelbewerbern ist nicht zulässig. Ein Angebot einer nachträglich gebildeten Bietergemeinschaft gilt als nicht abgegeben und wird nicht berücksichtigt.

8.6 Form des Angebots

Das erste Angebot ist schriftlich bis zum Ablauf der Angebotsfrist (Ziff. 8.7) in einem verschlossenen Umschlag an die in Ziff. 1.1 genannten zentralen Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit dem Namen (Firma) sowie der Anschrift des Bieters unter Verwendung der beigefügten Angebotskennzettel zu versehen.

8.7 Angebotsfrist

Das vollständige, erste Angebot ist voraussichtlich bis zum verbindlichen Abgabetermin

17.07.2017, 10:00 Uhr

einzusenden oder abzugeben (Eingang bei der Vergabestelle entscheidend). Danach eingehende Angebote werden nicht mehr berücksichtigt.

8.8 Rücknahme von Angeboten

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist (Ziff. 8.7) können Angebote schriftlich oder per E-Mail zurückgezogen werden.

8.9 Rückgabe von Unterlagen

Der Bieter kann schon im Angebot die Rückgabe von Entwürfen und Ausarbeitungen verlangen, falls das Angebot nicht berücksichtigt wird.

9. Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen, Angaben und Nachweise

Die Bieter haben das als Teil D. der Ausschreibungsunterlagen enthaltene Angebotsschreiben vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einschließlich der im Teil D. erwähnten Anlagen zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Zu den vorzulegenden Anlagen des ersten Angebots gehören insbesondere:

9.1 Wirtschaftlichkeitslückenberechnung, Business-Case

Die vollständig ausgefüllte, als Excel-Tool zur Verfügung gestellte Vorlage zur Wirtschaftlichkeitslückenberechnung (Teil E.).

Außerdem:

Die Vergabestelle fordert mit der Abgabe des Angebots die Darstellung des vollständigen Business-Case mit umfassender Investitionsberechnung. Auf Grundlage des zur Verfügung gestellten Excel-Tools müssen unter anderem die Aufwendungen für den Aufbau und Betrieb des Breitbandnetzes möglichen Einnahmen gegenübergestellt werden. Zur Darstellung des Business-Case sollen zudem folgende Informationen mitgeteilt werden:

- vorhandenes und erwartetes Kundenpotenzial (Ist-Zustand und Ziel-Zustand) und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial
- die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung,

- Finanzielle Ergebnisse: Welche Mengen des neuen Produktes können in den nächsten Jahren aus welchen Preisen abgerechnet werden, welcher Gewinnbeitrag ist aus dem Produkt zu erwarten?
- erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten,
- nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote.
- Durch welche strategischen Ziele soll das Entwicklungsvorhaben unterstützt werden?
- Welche Aufwendungen sind für die Entwicklung, Lieferung, aber auch für die spätere Wartung und Unterstützung des neuen Produktes vorgesehen?
- Ergebnisberechnung (return on investment), also Zeitraum der notwendig ist, um die Investitionen wieder einzuspielen.

9.2 Schriftliches Erschließungskonzept, insbesondere auch zum Umfang der Erschließung, zur Sicherstellung einer Betriebszeit von mindestens sieben Jahren, einschließlich Vermarktungs-, Wartungs- und Betriebskonzept sowie Möglichkeiten der Upgradefähigkeit der ausgewählten Technik sowie der Darstellung der Zuverlässigkeit, Hochwertigkeit und Zukunftssicherheit der technischen Lösung

Einzelheiten zu dem vorzulegenden Erschließungs- und Betriebskonzept und zu dem „Erwartungshorizont“ der Vergabestelle mit Blick auf die Bewertung finden Sie in der Funktionalen Leistungsbeschreibung.

9.3 Schriftliches Konzept im Hinblick auf die Sicherstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugang auf Vorleistungsebene von mindestens sieben Jahren

Einzelheiten zu dem vorzulegenden Konzept für den sog. „Open Access“ und zu dem „Erwartungshorizont“ der Vergabestelle mit Blick auf die Bewertung finden Sie in der Funktionalen Leistungsbeschreibung.

9.4 Angaben zur Höhe der Preise und Qualität drei standardisierter Produkte für die Bereitstellung einer NGA-Breitbandversorgung

Einzelheiten und Erläuterungen zur Bewertung durch die Vergabestelle finden Sie in der Funktionalen Leistungsbeschreibung.

9.5 Änderungswünsche zu einzelnen Regelungen im Vertragsentwurf und zum Umfang der zu stellenden Sicherheiten

Konkrete Angaben zu Änderungswünschen zum Entwurf des Zuwendungsvertrages und zum Umfang der zu stellenden Sicherheiten. Keine Änderungswünsche werden neutral bewertet; Änderungswünsche, die sich vorteilhaft für die Vergabestelle auswirken können, werden besser bewertet; Änderungswünsche zum Nachteil der Vergabestelle werden schlechter bewertet.

10. Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Einsatz von Unterauftragnehmern bzw. Subunternehmen ist grundsätzlich möglich, soweit an diese die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsvertrag ebenfalls weitergegeben werden.

11. Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Die rechtzeitig eingegangenen ersten Angebote werden in einem ersten Schritt vorläufig ausgewertet. Sodann werden Bieter zu einem Termin eingeladen und mit diesen Verhandlungen geführt. Hierzu kann die Vergabestelle auf der Grundlage der vorläufigen Auswertung Fragen stellen und/oder Hinweise vorab geben. Aller Voraussicht nach werden mehrere Verhandlungsrunden mit den einzelnen Bietern notwendig sein. Die Verhandlungen werden nach jetzigem Stand in der 31. und 32. Kalenderwoche geführt.

Es wird den Bietern anschließend Gelegenheit gegeben, auf Grundlage der Verhandlungen überarbeitete Angebote abzugeben. Dafür wird die Vergabestelle den dafür ausgewählten Bietern eine weitere Angebotsfrist setzen.

12. Zuschlagskriterien / Wertungsmatrix

Die Bewertung des maßgeblichen, letztverbindlichen Angebots erfolgt anhand der in der Funktionalen Leistungsbeschreibung im Einzelnen dargestellten Wertungsmatrix und den dort genannten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag soll – je nach Verlauf des Verhandlungsverfahrens – Ende 2017 erfolgen (Teil B.).

13. Zuschlagsfrist / Bindefrist

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Dies gilt auch für überarbeitete Angebote, die im Verlauf des Verhandlungsverfahrens abgegeben werden.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am

31.03.2018.

14. Kosten

Für die Erstellung der Angebotsanlagen werden keine Kosten erstattet.

15. Bestimmung über nichtberücksichtigte Angebote

Nicht berücksichtigten Bietern wird die Ablehnung ihres Angebotes unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes und des Namens des erfolgreichen Bieters mindestens 10 Kalendertage vor Zuschlagserteilung mitgeteilt (§ 134 GWB).

16. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebots. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

17. Veröffentlichung

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Fall der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, sein Name und der Förderbetrag bekanntgegeben und nichtberücksichtigten Bietern gemäß § 134 GWB mitgeteilt wird.

18. Datenschutz

Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe seines Angebots damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.

19. Nachprüfungsstelle

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die

Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Telefon: +49 (341) 977 3800

Telefax: +49 (341) 977 10 49

wenden.

Ob sich die Vergabekammer aufgrund der Besonderheiten dieses Verfahrens (Vergabe von Fördermitteln, kein vergaberechtlicher Beschaffungsvorgang im engen Sinne) für zuständig erklären wird (vgl. Ziff. 1.3) kann die Vergabestelle naturgemäß nicht für die Vergabekammer entscheiden. Die Entscheidung obliegt ausschließlich der Vergabekammer. Wir weisen gleichwohl darauf hin, dass ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig ist, sofern ein Verstoß nicht fristgerecht bei der Vergabestelle gerügt wird. Es sind die Rechtsbehelfsfristen und Präklusionsbestimmungen nach § 160 Abs. 3 GWB zu beachten.

Wir weisen ferner darauf hin, dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsicht aller Beteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB mit der konkreten Möglichkeit rechnen muss, dass ein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Falle an die Vergabekammer wenden.